

ZH_OBERGERICHT LB210030 vom 9. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210030

FR: ZH_OBERGERICHT LB210030 du 9 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LB210030 del 9 giugno 2021

Erwägungen

E. 20

Tagen ab Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides auf dem Weg des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderungen klagen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Bereits die Vorinstanz wies die Aberkennungskläger in Dispositivziffer 6 ihres Urteils vom 27. April 2021 auf diese Möglichkeit hin. Sie wies – im Gegensatz zur Rechtsmittelangabe in Dispositivziffer 7, wonach gegen den Rechtsöffnungsentscheid Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich erhoben werden kann – ausdrücklich darauf hin, dass die Aberkennungsklage beim zuständigen Gericht zu erheben sei (Urk. 34 S. 12). Die Aberkennungsklage ist kein Rechtsmittel gegen den Rechtsöffnungsentscheid, sondern eine negative Feststellungsklage. Demnach dient diese nicht dazu, den Rechtsöffnungsentscheid zu überprüfen. So verlangt der Betriebene mit dieser Klage die rechtskräftige Feststellung, dass die gesamte oder ein Teil der in Betreibung gesetzten Forderung nicht oder nicht mehr besteht oder dass sie zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht fällig war. Sie ist somit eine materiellrechtliche Klage (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 83 N 14 und N 16, je m.w.H.). Demnach ist die Klage beim erstinstanzlichen Gericht am Betreibungsort zu erheben, nicht aber bei der hier angerufenen Rechtsmittelinstanz. Der Voll-

- 3 - ständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der diesbezügliche Gerichtsstand am Betreibungsort nicht zwingender Natur ist (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 83 N 34 f. m.w.H.). 2.2. Damit ist die angerufene Kammer als Berufungs- und Beschwerdeinstanz (Rechtsmittelinstanz) für die vorliegende erstinstanzliche Aberkennungsklage funktionell nicht zuständig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. 2.3. Die Aberkennungskläger sind darauf hinzuweisen, dass für die Rechtshängigkeit der Klage das Datum der ersten Einreichung gilt, sofern sie im Original innerhalb 20 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Nichteintretensentscheids an gerechnet beim zuständigen Gericht neu eingereicht wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 3 ZPO; BGE 141 III 481 E. 3). Daher ist dem Aberkennungskläger 1 das Original der Eingabe vom 30. Mai 2021 (Datum Poststempel) zu retournieren und lediglich eine Kopie davon bei den Akten zu belassen. 3.1. Die Kosten des Verfahrens sind in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und dem Aberkennungskläger 1 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2. Für das vorliegende Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, den Aberkennungsklägern zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Aberkennungsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.